

**Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Bad Brückenau**

Vom 16.09.2021

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl I S. 745), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Bad Brückenau dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Bad Brückenau kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den 40 Sonn- und Feiertagen ab dem zweiten Sonntag im April verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Bad Brückenau, den 16.09.2021
STADT BAD BRÜCKENAU


Jochen Vogel, Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamts Bad Kissingen Nr. 20/2021, lfd.Nr. 195 vom 01.10.2021 amtlich bekannt gemacht.

Bad Brückenau, den 05. Oktober 2021
STADT BAD BRÜCKENAU

Jürgen Pfister
2. Bürgermeister


